

# Gemeinschaft Obstanlage

im Verein für Gartenbau und Landschaftspflege Inheiden e.V.



## Richtlinien

der Gemeinschaft der Mitglieder der Obstanlage

### 1. Name, Zugehörigkeit

Die Obstanlage ist eine Gemeinschaft innerhalb des Vereins für Gartenbau und Landschaftspflege Inheiden e. V.

### 2. Ziel und Zweck der Gemeinschaft Obstanlage

- a) Die Gemeinschaft Obstanlage dient dem Zweck
  - zur Förderung und Pflege des heimischen Obstanbaus
  - zur Erzeugung von Kern- und Steinobst bester Qualität
  - zur Hebung der Leistung von Edelsorten im Obstbau
- b) Das Ziel soll erreicht werden durch
  - gemeinschaftliche Pflanzungen
  - durch gemeinschaftliche Pflege, Schädlingsbekämpfung, Düngung und Bodenbearbeitung.
- c) Es wird jedem Mitglied freigestellt für den Eigenbedarf über das von ihm erzeugte Obst frei zu verfügen, da gemeinnütziger Verein und Erwerbsobstbau steuerrechtlich nicht vereinbar sind, wird der Erwerbsobstbau nicht gestattet. Die Gemeinschaft dient der Förderung des Obstanbaus.
- d) Das Gelände der Obstanlage ist gepachtet. Das Eigentum der Mitglieder beschränkt sich ausschließlich auf die von ihm erworbenen Bäume und Sträucher.
- e) Die Beschaffung des Pflanzmaterials und der sonstigen zur Bepflanzung benötigten Hilfsmittel, z. B. Pflanzenschutzmittel, wird durch den Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person besorgt.
- f) Maschinen, Gebäude, Einfriedigungen usw. sind Eigentum des Vereins für Gartenbau und Landschaftspflege Inheiden e.V.
- g) Innerhalb der Obstanlage finden nachbarrechtliche Bestimmungen, insbesondere über ein notwendig werdendes Betreten des Nachbargrundstückes, z. B. bei der Ernte keine Anwendung.

### 3. Aufnahme in die Gemeinschaft der Obstanlage

Über die Aufnahme in die Gemeinschaft der Obstanlage entscheidet der Vorstand des Vereins.

### 4. Beendigung der Teilnahme an der Gemeinschaft Obstanlage

#### a) Durch Kündigung des Mitglieds

Das Kündigungsschreiben ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Mit Hinweis auf den in Punkt 4 d) der Richtlinien genannten Ablauf bestätigt der Vorstand die Kündigung schriftlich.

**b) Durch Tod**

In diesem Fall setzt sich der Vorstand mit den Angehörigen des Verstorbenen Mitgliedes in Verbindung.

**c) Durch Ausschluss aus dem Verein bzw. der Obstanlage**

Verstößt ein Mitglied gegen die Bestrebungen und Ziele der Obstanlage oder kommt es seinen Verpflichtungen nicht nach, kann es nach vorheriger schriftlicher Ermahnung auf Antrag des Vorstandes von der nächsten Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Das auszuschließende Mitglied muss vorher gehört werden. Der Ausschluss wird mit der Verkündung des Beschlusses wirksam.

**d) Ablauf bei Kündigung oder Ausschluss eines Mitglieds**

Das Mitglied hat die Möglichkeit, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Vorstand, bis zum 30.06. des Folgejahres einen Nachfolger / Käufer zu finden, mit dem der Vorstand einverstanden sein muss. Unterstützend und ohne jede Verpflichtung gegenüber dem ausscheidenden Mitglied versucht der Vorstand ebenfalls einen Nachfolger / Käufer zu finden.

Das ausscheidende Mitglied wird vom Vorstand dem Fachwart mitgeteilt. Er vereinbart mit dem ausscheidenden Mitglied einen Termin um eine Bewertung der Bäume/ Sträucher vorzunehmen. Es handelt sich hierbei nur um eine Empfehlung, über den Verkaufswert seiner Bäume / Sträucher entscheidet das ausscheidende Mitglied eigenverantwortlich.

Soweit der gefundene Nachfolger / Käufer noch kein Mitglied der Obstanlage ist, wird dieser gebeten, den Antrag auf Mitgliedschaft auszufüllen und an den Vorstand weiterzuleiten. Dem Nachfolger / Käufer wird die Bankverbindung und der vom ausscheidenden Mitglied festgelegte Entschädigungsbetrag mitgeteilt. Die finanzielle Abwicklung findet ausschließlich zwischen ausscheidendem Mitglied und Nachfolger/ Käufer statt. Hat das ausscheidende Mitglied den Zahlungseingang des Entschädigungsbetrages bestätigt, erhält der Nachfolger / Käufer einen Schlüssel für die Obstanlage und die Namensschilder an den Bäumen / Sträucher werden ausgetauscht.

Der Verein bzw. die Gemeinschaft Obstanlage ist weder bei Kündigung noch bei Ausschluss dem ausscheidenden Mitglied gegenüber verpflichtet eine Entschädigung zu zahlen.

Sollte innerhalb von 6 Monaten kein Nachfolger gefunden sein, hat das ausscheidende Mitglied die Möglichkeit bis zum Ende des 7. Monats seine Bäume / Sträucher aus der Anlage zu entfernen. Geschieht das nicht gehen sie in das Vereinsvermögen über und über die weitere Vorgehensweise / Nutzung der Bäume und Sträucher entscheidet der Vorstand.

**Hinweis:** Ein ausscheidendes Mitglied der Obstanlage kann selbstverständlich Mitglied im Verein für Gartenbau und Landschaftspflege bleiben. Dadurch kann es sich weiterhin vom Verein Empfehlungen und Rat für seine privaten Bäume holen.

## **5. Ablauf bei der Abgabe von einzelnen Bäumen innerhalb von Mitgliedern der Obstanlage**

Der Ablauf findet in Anlehnung zu Punkt 4 d) der Richtlinien statt. Da es sich hier bei Vorbesitzer und neuem Besitzer um Mitglieder der Obstanlage handelt (Tauschbörse), entfällt die Schlüsselübergabe.

Der Vorbesitzer bestätigt den Zahlungseingang des festgelegten Entschädigungsbetrages, danach erfolgt die Namensschildänderung an Bäumen / Sträucher.

## **6. Organe der Obstanlage**

Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Belange der Obstanlage.

## **7. Versammlungen**

Der Vorstand kann außerordentliche Versammlungen zu jeder Zeit einberufen. Entscheidungen, die auf den außerordentlichen Versammlungen mit einfacher Mehrheit getroffen werden, sind auch für den Vorstand bindend.

Ausgenommen sind alle Entscheidungen des Vorstandes, die der Einhaltung der Bestimmungen der Gemeinnützigkeit entsprechen (gemäß der Satzung des Vereins)

### **Gilt für alle Versammlungen:**

Die Einladungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Sie werden durch den Vorstand nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Richtlinien müssen mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### **Weitere Bestimmung:**

Zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Obstanlage durch eine schriftliche Eingabe dieses verlangen.

## **8. Vereinsgeschäfte / Kassenführung**

Die Schriftführerin / der Schriftführer hat über die Versammlungen und deren Beschlüsse genaue Niederschriften zu führen.

Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister hat ein Kassenbuch mit sämtlichen Eintragungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen, die auch Bestandteil der Vereinskassenführung sind. Jede Buchung ist durch einen Beleg zu dokumentieren.

## **9. Auflösung der Obstanlage**

Die Auflösung der Obstanlage kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der Obstanlage in der mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind und mit einfacher Mehrheit dafür stimmen, erfolgen. Sollten nicht  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder

erschienen sein, ist der Vorstand berechtigt nach 30 Minuten eine weitere Versammlung einzuberufen. Sie entscheidet unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

## **10. Bepflanzung**

Neu- und Ersatzbepflanzungen können nur in Absprache mit dem Vorstand über den Verein erfolgen. Sollte der Verein mal einzelne Bäume oder Sträucher nicht besorgen können, kann der Vorstand dem Mitglied ausnahmsweise genehmigen, dass es sich selber den Baum oder Strauch besorgt. In diesem Fall ist dem Verein für das zur Verfügung gestellte Material (Pfosten, Pfahl und Bindematerial) eine Entschädigung von 5,00 € je Baum oder Strauch zu zahlen.

Ab 1. Mai 2021 dürfen bei Neupflanzungen von Apfel- oder Birnbäumen nur noch maximal 9 Bäume in einem 1/3 Kontingent gepflanzt werden, bzw. stehen. Bis dahin dichter gepflanzte Bäume bleiben davon unberührt.

Weiterhin werden ab 1. Mai 2021 die Anzahl der Bäume und Sträucher auf 50 je Mitglied begrenzt, ausgenommen die bis dahin gepflanzten Bäume.

## **11. Pflegearbeiten**

Bäume und Sträucher werden, um einheitliche und fachgerechte Pflegemaßnahmen zu gewährleisten, unter der Regie der Fachwarte geschnitten. Bei Bedarf werden die Teilnehmenden der Obstanlage auf Wunsch auch von den Fachwarten eingewiesen und betreut, um die Schnitt- und Pflegearbeiten eigenständig durchzuführen zu können.

Dabei ist eine Ertragshöhe des Kernobstes von 2,50 m nicht zu überschreiten.

Schnittholz ist unmittelbar nach erfolgten Pflegemaßnahmen auf dem hierfür vorgesehenen Lagerplatz vom Eigentümer der Bäume zu deponieren. Baumstreifen sind mit einer Breite von ca. einem Meter von Unkraut freizuhalten.

Herbizidspritzungen sind verboten.

## **12. Kosten / Umlagebeitrag (siehe Anhang)**

Die Kosten für Bepflanzungen sind vom jeweiligen Mitglied zu zahlen. Für die Pacht-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen wird je nach Anzahl der Bepflanzung ein jährlicher Umlagebeitrag vom Vorstand festgelegt. Da die Obstanlage kostenneutral gegenüber dem Verein sein muss, richtet sich die Höhe der Umlage nach den jeweiligen entstandenen Kosten.

*Zuletzt geändert und beschlossen:*

*JHV 2023 am 09.06.2023*